

**Schulordnung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein
vom 21.06.2010¹****1. AUFGABE UND AUFBAU**

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik zu wecken.

Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen im jungen Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge.

Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentale Grundausbildung
3. Instrumental- und Vokalfächer
4. Studienvorbereitung/Begabtenförderung
5. Sonderstufe
6. Ensemblefächer
7. Ergänzungsfächer

2. UNTERRICHT

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Musiklehrern/innen erteilt. Die Einteilung der Schüler/innen erfolgt durch die Schulleitung. Der/Die Instrumentallehrer/in ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern und der Schulleitung, die Schüler/innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und -dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr.

MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

Die musikalischen Grundfächer erschließen die musikalischen Anlagen der Kinder, gehen dem Unterricht in den Vokal- und Instrumentalfächern voraus und begleiten ihn.

Eltern-Kind-Gruppe: Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter von 1-3 Jahren zusammen mit einem Elternteil.

Musikalische Frühförderung: Musikalische Frühförderung für dreijährige im Kindergarten in Zusammenarbeit mit Erzieherinnen und Erziehern in Vorbereitung auf die Kurse in Musikalischer Früherziehung.

Musikalische Früherziehung: Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4-6 Jahren. Die Kursdauer ist zwei Jahre.

Musikalische Grundausbildung: Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.

Singklasse: Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen.

¹ Veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 50 vom 07.07.2010

INSTRUMENTALE GRUNDAUSBILDUNG

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von 4 und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

INSTRUMENTAL- UND VOKALFÄCHER

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler/innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht aufgenommen werden bevorzugt

- Kinder, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben
- Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Eintrittsalter von 18 Jahren

Der Unterricht findet in Gruppen von 2 – 3 Schülerinnen und Schülern oder als Einzelunterricht statt. Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung.

STUDIENVORBEREITENDE UND BEGABTENFÖRDERNDE ABTEILUNG

Schüler/innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung. Mindestalter ist in der Regel 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler/innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

SONDERSTUFE

Musiktherapeutischer Unterricht für behinderte oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Einzelunterricht oder in Gruppen.

ENSEMBLEFÄCHER

Alle Schüler/innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht Orchester, Ensemble, Chor und Big-Band verpflichtet.

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/in, die Fachlehrkraft vor.

ERGÄNZUNGSFÄCHER

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

3. SCHULJAHR

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. eines jeden Jahres. Aufnahme und Abmeldung sind grundsätzlich nur zu diesem Termin möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. UNTERRICHTSORTE

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt.

Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

5. AUFNAHME

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Verbleib bis zum 23. Lebensjahr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Anmeldung muss schriftlich (Formblatt) durch die gesetzlichen Vertreter/innen minderjähriger Schüler/innen bzw. durch die volljährigen Schüler/innen erfolgen, die damit gleichzeitig die Schulordnung und die Gebührensatzung anerkennen.

Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in die Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

Adressenänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung gemeldet werden.

6. GEBÜHREN

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der Gebührensatzung.

7. BEENDIGUNG DES SCHULVERHÄLTNISSSES

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses oder Ausschluss.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 31.05. schriftlich zugegangen sein.

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahrs ist nur aus wichtigen Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung oder zum Ende des sechsmonatigen Probesemesters möglich.

Die ersten sechs Monate des Unterrichts in den Grund-, Instrumental- und Vokalfächern bis zum 31.01. eines jeden Jahres dienen als Probesemester. Die Abmeldung zum Ende des Probesemesters ist schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

8. UNTERRICHTSFACHWECHSEL/LEHRERWECHSEL

Ein Lehrerwechsel kann nur mit Zustimmung der Schulleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum Schuljahreswechsel erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 6 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

9. INSTRUMENTE

Grundsätzlich sollte der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen.

Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können - im Rahmen der Bestände der Musikschule - den angemeldeten Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr jeweils für ein volles Schuljahr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages für ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Teilnehmer/in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

10. GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

11. AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der/die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte/r, der/die minderjährige Schüler/innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

12. TEILNAHME AM UNTERRICHT

Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ensemblefächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung genehmigen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/ des Schülers sollte der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch dem Sekretariat der Schule mitteilen. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

13. AUSSCHLUSS AUS DEM UNTERRICHT

- a) Fehlt ein/e Schüler/in in einem Schuljahr trotz schriftlicher Mahnung mehr als vier mal unentschuldigt, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
- b) Bleibt ein/e Gebührenschuldner/in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- c) Schüler/innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch den/die Leiter/in der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

14. VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schülerinnen und Schüler in den an der Musikschule belegten Fächern ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

15. LEISTUNGEN

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt.

Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

16. VERBINDLICHKEIT DER SCHULORDNUNG

Mit der Anmeldung eines/einer Schülers/in und seiner/ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit. Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit Lehrerinnen oder Lehrern der Musikschule haben keine Gültigkeit.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.06.2010

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin